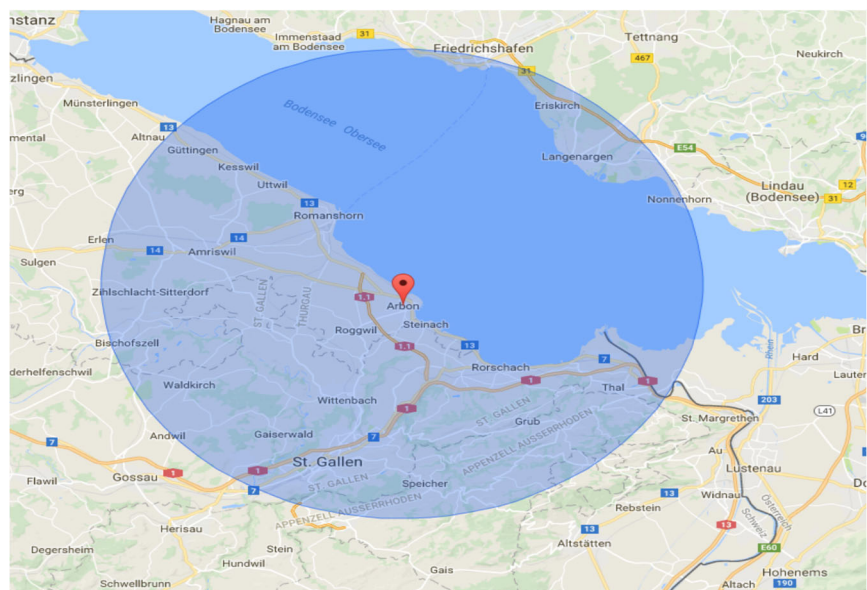


Allgemeine Geschäftsbedingungen In-Kontroll Knecht GmbH

- Preisliste:** Sämtliche Preise der Preisliste verstehen sich als Richtpreise und sind in CHF exkl. MwSt. aufgeführt.
- versäumte Kontrollen:** Für terminierte Kontrollen, welche durch Versäumnis des Auftraggebers nicht durchgeführt werden können, wird eine Anfahrts- u. Aufwandspauschale in Rechnung gestellt.
- Kontrolldokumente:** in der Grundpauschale der Kontrollen, sind folgende Leistungen enthalten:
- Anfahrt bis 15km ab Standort Arbon
 - Kontrollberichte bis 5 Mängel pro Kontrolleinheit
 - senden einer Kopie Kontrolldokumente wie Mess- u. Prüfprotokoll und Sicherheitsnachweis an die Netzbetreiber (wenn diese bekannt sind).
- alle übrigen Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.
- nicht inbegriffene Leistungen:**
- zusätzliche Arbeitsgänge für Nachkontrollen
 - Mittagsspesen
 - Nacht, Wochenend- u. Feiertagsarbeiten
 - Aufwendung für separat gewünschte Anpassungen der Kontrolldokumente
 - Ausstellen und versenden von zusätzlichen Kontrolldokumente an Dritte
- Anfahrten Kontrollen:** Autokilometer werden ab einem Radius von 15km von der Niederlassung Arbon separat in Rechnung gestellt.



Zahlungshinweise:	Sämtliche Rechnungen der In-Kontroll Knecht GmbH sind während 30 Tagen ohne Skonto zu begleichen.
Mahnspesen:	Sämtliche Aufwendungen welche für Mahnungen bzw. nicht bezahlte Rechnungen entstehen gehen zu Lasten des Kunden.
Terminverschiebungen:	Terminverschiebungen müssen min. 2 Tage im Voraus bekannt gegeben werden. Nicht rechtzeitig bekanntgegebene Terminverschiebungen werden verrechnet.
Angebote:	Für spezielle aufwendige Objekte / Anlagen unterbreiten wir Ihnen kostenlos ein unverbindliches Angebot.
Gültigkeit der Angebote:	Die Preisgültigkeit der vorliegenden Angebote sind 30 Tage ab Offertdatum gültig.
Gültigkeit Preislisten:	Unsere Preislisten sind gültig bis zum 31.12.2019. Grundsätzlich bleiben jedoch Preisänderungen jederzeit vorbehalten.
Stromunterbrüche:	Für die Inspektionen der elektrischen Anlagen müssen einzelne oder ganze Anlageteile stromlos gemacht werden. Die Verbraucher müssen vom Netz getrennt werden können.
Schadenfälle durch Stromunterbrüche:	Sämtliche Schadenfälle durch Stromunterbrüche werden nicht übernommen. Alle zur Inspektion benötigten Anlageteile oder Verbraucher müssen von Netz getrennt werden können. Schadenfälle durch Fehlschaltungen werden nicht übernommen.
Gültigkeit AGB:	Durch die Auftragserteilung der Installationskontrollen erklärt sich der Auftraggeber mit den AGB der In-Kontroll als einverstanden.
Gerichtsstand:	Arbon den 01.01.2022